

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichterin der 5. Kammer - vom 9. September 2013 zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich der Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung abgewiesen hat. Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen **9 LB 106/15** geführt.

Im Übrigen wird der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung verworfen.

Soweit die Berufung zugelassen wird, wird dem Kläger rückwirkend für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Albrecht aus Osnabrück beigeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Zulassungsverfahren abgelehnt.

Gerichtskosten werden für das Zulassungsverfahren nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens, soweit sein Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt worden ist. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens bleibt hinsichtlich desjenigen Teils, für den die Berufung zugelassen worden ist, der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Prozesskostenhilfverfahrens werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist nur zulässig, soweit das Verwaltungsgericht seine Klage hinsichtlich der Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung abgewiesen hat. Soweit es die Klage hinsichtlich der Gewährung von Asyl, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutzes abgewiesen hat, ist der Zulassungsantrag demgegenüber als unzulässig zu verwerfen, weil es hinsichtlich dieser Streitgegenstände an einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechenden Darlegung von Zulassungsgründen fehlt:

Der Kläger beruft sich auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und eines Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3

Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 VwGO). Mit seinem Vorbringen zu diesen Zulassungsgründen greift er ausschließlich die rechtlichen Folgerungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der von ihm geltend gemachten psychischen Erkrankung und die Ablehnung seiner diesbezüglichen Beweisanträge durch das Verwaltungsgericht an. Dieses Vorbringen ist jedoch nur insoweit entscheidungserheblich, als das Verwaltungsgericht von einer Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung nationaler Abschiebungsverbote abgesehen hat. Demgegenüber wird das angefochtene Urteil von anderen Erwägungen getragen, soweit es die Ablehnung von Asyl und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Ablehnung subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutzes betrifft.

Soweit der Antrag auf Zulassung der Berufung zulässig ist, hat er auch der Sache nach Erfolg. Insoweit liegt der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 VwGO vor. Der Kläger geht Recht in der Annahme, dass das Verwaltungsgericht ihm jedenfalls durch die Ablehnung seines als Ziffer 1 formulierten Beweisantrags das rechtliche Gehör versagt hat.

In Verfahren, in denen wie im Verwaltungsprozess der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, ist das Gericht zwar nicht verpflichtet, Beweisanträge zu berücksichtigen, wenn es die angebotenen Beweise nach dem sonstigen Ermittlungsergebnis für nicht sachdienlich oder aus Rechtsgründen für unerheblich hält; es darf aber eine derartige Nichtberücksichtigung nicht auf sachfremde Erwägungen stützen (BVerfG, Beschluss vom 12.10.1988 - 1 BvR 818/88 - juris Rn. 36). Das Verwaltungsgericht hat jedenfalls die Ablehnung des als Ziffer 1 formulierten Beweisantrags auf sachfremde Erwägungen gestützt:

Der Kläger hat unter Ziffer 1 seines Beweisantrags beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass er schwer psychisch erkrankt ist und aus diesem Grund auf ständige fachärztliche Behandlung angewiesen ist, um Eigen- und Fremdgefährdungen entgegenzuwirken, a) die behandelnde Fachärztin für Neurologie und Nervenheilkunde Dr. med.

als Zeugin zu vernehmen, und b) ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag insoweit zum einen mit der Begründung abgelehnt, es handele sich um einen unsubstantiierten Ausforschungsbeweis. Diese Begründung hält der Senat für nicht nachvollziehbar. Aus den im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen und Berichten ergeben sich ausreichende Hinweise auf das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen schweren

psychischen Erkrankung des Klägers. Einer näheren Erläuterung der Folgen einer Nichtbehandlung seitens des Klägers bedurfte es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht; diese unterliegt der ärztlichen Beurteilung. Die weitere Begründung des Verwaltungsgerichts zur Ablehnung des Beweisantrags, es komme auf die Notwendigkeit einer fachärztlichen Behandlung nicht an, weil der Kläger ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen die erforderliche medikamentöse Behandlung verweigere, ist nach Ansicht des Senats ebenfalls sachfremd. Denn die in Frage stehende Behandlungsbedürftigkeit des Klägers ist nicht auf eine medikamentöse Behandlung beschränkt. Auch wenn der Kläger dem Bericht von Dr. : vom 17. Juni 2013 zufolge nach der wegen Nebenwirkungen erfolgten Absetzung der medikamentösen Unterstützung vorerst kein erneutes Medikament wünscht, ändert dies an den bislang erforderlich gewordenen stationären Einweisungen nichts. Zudem wurde im Bericht des Kinderhospitals Osnabrück vom 28. Februar 2013 eine ambulante Traumatherapie für „unbedingt angebracht“ erklärt. Im Bericht von Dr. vom 17. Juni 2013 heißt es, dass sich der Verein Exil um eine solche ambulante Traumatherapie „kümmere“. Daraus ist zu schließen, dass die Traumatherapie - die eine gewisse Dauer in Anspruch nimmt - im Zeitpunkt der Ablehnung des Beweisantrags des Klägers am 9. September 2013 noch nicht durchgeführt worden war.

Die Fragen des Vorliegens einer behandlungsbedürftigen schweren psychischen Erkrankung und die ärztlicherseits zu konkretisierenden Folgen ihrer Nichtbehandlung sind zumindest für das Vorliegen der Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und gemäß § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung entscheidungserheblich. Denn es spricht Einiges dafür, dass der Kläger eine ärztlicherseits für erforderlich erachtete Behandlung in der Islamischen Republik Afghanistan nicht erhalten kann, so dass sich dort sein Gesundheitszustand alsbald nach einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wesentlich verschlechtern wird. Eine weitere Sachaufklärung zum Gesundheitszustand des Klägers könnte zudem zu der Annahme führen, dass er bei einer Nichtbehandlung in der Islamischen Republik Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, dort sein Existenzminimum zu sichern.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Zulassungsverfahren auch nur insoweit begründet, als die Berufung zugelassen worden ist. Denn nur insoweit hat der Antrag auf Zulassung der Berufung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO geboten.

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG und § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Claaßen

Malinowski

Dr. Henke

Beglaubigt
Lüneburg, 23.07.2015

H. Hejdtke
Hejdtke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

